



Flüchtlingsrat S.-H. e.V. • Sophienblatt 82-86 • D-24114 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftsstelle:
Sophienblatt 82-86
D - 24114 Kiel
office@frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Kiel, 26.05.2026

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4137
Schreiben des Ministeriums vom 21. April 2026 mit Anlagen – Umdruck 20/6445**

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben benannten Gesetzentwurf und dem dazugehörigen Änderungsantrag.

Gerne teilen wir unsere Einschätzung mit Ihnen, möchten jedoch vorab anmerken: Der Flüchtlingsrat hat die GEAS-Reformen von Beginn an abgelehnt und sich für deren Stopp eingesetzt. Nach unserer Auffassung überschreiten die vorgesehenen Regelungen längst die rote Linie des menschen- und verfassungsrechtlich Zulässigen. Nun da die Reformen nichtsdestotrotz beschlossen sind, muss die diskriminierungsarme und menschenrechtskonforme Umsetzung fokussiert werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass diese Forderungen stets hinter den tatsächlichen menschenrechtlichen Ansprüchen von EMRK und Verfassung zurückbleiben und lediglich den Versuch darstellen, die gravierendsten Folgen der Reformen abzumildern.

Das Inhaftieren, Durchleuchten und Überprüfen von Menschen, die zuwandern und/oder Schutz suchen, wurde in den letzten Jahren massiv ausgebaut und normalisiert. Die GEAS Reformen institutionalisieren diesen versicherheitlichten Umgang mit Schutzsuchenden weiter und ermöglichen ungerechtfertigte Maßnahmen wie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Geflüchteten, die Inhaftierung von Kindern sowie beschleunigte Asylverfahren ohne Rechtsbeistand.

Folgende Punkte möchten wir besonders hervorheben:

1. Verordnungsermächtigungen

Der vorliegende Gesetzentwurf verweist im Wesentlichen auf die Schaffung von Verordnungsermächtigungen zur Regelung der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung der Reform. Wir als Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein kritisieren dies ausdrücklich, da parlamentarische Kontrollmöglichkeiten und Möglichkeiten der politischen Steuerung fehlen. Da es sich bei der GEAS-Reform aber um die stärkste Asylrechtsverschärfung seit dem Asylkompromiss 1993 handelt, kann die Wichtigkeit der Ausgestaltung gar nicht zu hoch bemessen werden, und sollte unbedingt kritisch begleitet werden. Die zu erlassenden Verordnungen zu den unterschiedlichsten Themengebieten sollten dementsprechend unbedingt unter Einbeziehung der Expertise der in dem Arbeitsfeld tätigen Akteure erfolgen.

2. Fehlendes Monitoring

Besonders kritisch sehen wir die ersatzlose Streichung des Beirats zur GEAS-Umsetzung. Der Beirat hätte zumindest in Teilen als landesweiter Monitoring-Mechanismus der GEAS-Umsetzung der fungieren können. Wir empfehlen daher den Beirat oder einen anders gearteten Monitoring-Mechanismus wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Zentral ist dabei die verbindliche Beteiligung unabhängiger Stellen und der Zivilgesellschaft.

An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass wir uns bereits frühzeitig mit dem Sozialministerium hinsichtlich eines landesweiten Monitoring-Mechanismus in Verbindung gesetzt haben und eine Zusammenarbeit hierzu ausdrücklich begrüßen würden.

Denn es stellt sich aus unserer Sicht insbesondere die Frage, ob ein ausschließlich bundesweit organisiertes Monitoring ausreichend tiefe Einblicke erzielen kann und konkrete Herausforderungen vor Ort, Probleme in der Unterbringung und menschenrechtliche Fragen zeitnah, detailliert und kritisch beleuchtet werden können.

Wir stehen weiterhin gerne bereit, gemeinsam Monitoring-Konzepte zu erarbeiten und als unabhängige Organisation die menschenrechtliche Umsetzung der Maßnahmen kritisch und konstruktiv zu begleiten. Zwingender Bestandteil bei jedwedem Monitoring stellt für uns die Beteiligung von Betroffenen und unabhängigen Beratungs- und Hilfsangeboten dar.

3. Berücksichtigung besonderer Bedarfe

Die mit der Änderung des Landesaufnahmegesetzes (Nummer 2 § 2 Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und Bedarfe) vorgesehene Absicht des besseren Schutzes von Personen mit besonderen Bedürfnissen und Bedarfen begrüßen wir ausdrücklich.

Gleichzeitig wollen wir darauf aufmerksam machen, dass fachlich geschultes und sensibles Personal eine notwendige Bedingung für eine frühzeitige und korrekte Identifizierung

besonderer Schutzbedarfe sowie eine entsprechende Unterbringung und Versorgung ist. Die Vulnerabilitätsprüfungen müssen daher von qualifiziertem, unabhängigem Gesundheits- bzw. Fachpersonal durchgeführt werden.

Die beschlossenen Ausnahmen für besonders Vulnerable dürfen außerdem nicht dazu führen, dass menschenunwürdige Bedingungen grundsätzlich etabliert und nur in Einzelfällen ausgesetzt werden. Menschenrechte gelten qua Definition für alle Menschen – also auch für Personen ohne besondere Vulnerabilitäten. Menschen mit besonderen Schutzbedarfen benötigen darüber hinaus zusätzlichen Schutz. Die derzeitigen Regelungen im Asylbereich werden jedoch zunehmend so weit eingeschränkt, dass der ursprüngliche Sinn und Zweck des Gesetzes faktisch nur noch für besonders schutzbedürftige Personen erhalten bleibt. In der Umsetzung der GEAS Reformen muss klar sein: Menschenwürdige Bedingungen sind der Regelfall für alle, während vulnerable Personen zusätzlichen Schutz erhalten.

Wir begrüßen die Konkretisierung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346, die auch in §2 des Landesaufnahmegesetz eingefügt wird. Gleichzeitig ergeben sich hieraus einige Unklarheiten bzw. Probleme. So hat sich in den letzten Jahren das Konstrukt der „Begleitet Unbegleiteten Minderjährigen“ verbreitet. Für diese Minderjährigen, die zwar in erwachsener Begleitung sind, i.d.R. jedoch auch besondere Bedürfnisse aufweisen, sollten von denselben Vorzügen profitieren wie unbegleitete Minderjährige.

Von besonderer Bedeutung ist weiterhin, dass insbesondere auch Menschen mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) in dieser Auflistung genannt werden. Hier würden wir gerne darauf verweisen, dass ca. 30% aller Geflüchteten in Deutschland Symptome einer PTBS aufweisen.¹ Allein diese Kategorie umfasst also ca. 1/3 aller Geflüchteten in Deutschland und dieser Tatsache muss insbesondere bei der Vulnerabilitätsprüfung bei der Aufnahme Rechnung durch psychologisch geschultes Fachpersonal, das Symptome erkennen kann, getragen werden.

4. Freiheitsbeschränkungen / Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

Im Zuge der GEAS-Reform sind weitreichende Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ermöglicht worden. Dies lehnen wir im Sinne des Rechts auf Bewegungsfreiheit grundsätzlich ab - unabhängig davon, ob sie im Kontext einer Asylverfahrenshaft, einer Überprüfungshaft, des Ausreisegewahrsams oder der

¹ <https://www.cambridge.org/core/journals/bjpsych-open/article/prevalence-of-depressive-symptoms-and-symptoms-of-posttraumatic-stress-disorder-among-newly-arrived-refugees-and-asylum-seekers-in-germany-systematic-review-and-metaanalysis/49501D866C0F4FC7728DB23F2E10CD6E>

Abschiebungshaft durchgesetzt wird. Insbesondere die nun mögliche Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen sowie weiteren vulnerablen Schutzsuchenden verurteilen wir aufs Schärfste.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass die Landesregierung die in § 44 Abs. 1a AsylG-E vorgesehene Möglichkeit zur Einrichtung sogenannter Sekundärmigrationszentren nicht nutzen möchte. Dementsprechend ist die Bestimmung der Zuständigkeit für solches Sekundärmigrationszentren nicht notwendig und die einschlägige Zuständigkeitsbestimmung im Nr.1 des Änderungsantrags sollte gestrichen werden.

Zum Abschluss möchten wir darauf hinweisen, dass der vorliegende Gesetzentwurf in zentralen Bereichen noch erhebliche Regelungslücken aufweist. Offen bleiben beispielsweise Fragen zur Unterbringung und Bewegungsfreiheit von Geflüchteten, dem Zugang zu unabhängigen Beratungsangeboten, den Aufnahmeverfahren unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter sowie zur schulischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen. Vor diesem Hintergrund wünschen wir uns eine enge Einbindung in die konkreten Umsetzungsprozesse der GEAS-Reform in Schleswig-Holstein.

Die Landesregierung trägt die Verantwortung, ihre Handlungsspielräume bei der landesweiten Umsetzung so zu nutzen, dass Schäden minimiert sowie Grund- und Menschenrechte konsequent geschützt werden. Bei der Umsetzung von GEAS muss sie jetzt für Transparenz sorgen, die Zivilgesellschaft aktiv einbeziehen und auf jede vermeidbare Einschränkung von Grund- und Freiheitsrechten verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Melk
Geschäftsführerin Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.